

**1548/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 22.04.2021	Änderungen laut Antrag vom 22.04.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Hinweis der ParlDion: Der Titel dieses Bundesverfassungsgesetzes müsste richtig lauten (s. auch richtiger Titel im Eingang):</p> <p>Bundesverfassungsgesetz über besondere Verpflichtungen für Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments in den Parlamentsgebäuden während der Covis-19-Pandemie</p> <p>Eine Titeländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich</p>	<p>Bundesgesetz, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über besondere Verpflichtungen für Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments in den Parlamentsgebäuden während der Covid-19-Pandemie erlassen wird</p>	
	<p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p>Hinweis der ParlDion: Grundsätzlich ist die Parlamentsdirektion bemüht, zu allen Gesetzesinitiativen der Abgeordneten und des Bundesrates Textgegenüberstellungen anzubieten.</p> <p>Sollte keine Textgegenüberstellung vorhanden sein, liegen die Gründe dafür nicht im Einflussbereich der Parlamentsdirektion und stehen z.B. im Zusammenhang mit der Erlassung eines neuen Gesetzes, dem Vorhandensein umfangreicher Tabellen oder dem Fortschritt bzw. Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.</p>	<p>Bundesverfassungsgesetz über besondere Verpflichtungen für Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments in den Parlamentsgebäuden während der Covid-19-Pandemie</p>	
	<p align="center">Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske</p>	
	<p>§ 1. (1) Beim Betreten der Parlamentsgebäude und beim Verweilen in diesen haben Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen</p>	<p align="center">§ 1. (1) Beim Betreten der Parlamentsgebäude und beim Verweilen in diesen haben Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 22.04.2021	Änderungen laut Antrag vom 22.04.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Parlaments eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.	Parlaments eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
	(2) Abs. 1 gilt nicht	(2) Abs. 1 gilt nicht
	a) für Wortmeldungen und die Vorsitzführung im Rahmen von Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse, von Enqueten und Enquete-Kommissionen sowie der Bundesversammlung;	a) für Wortmeldungen und die Vorsitzführung im Rahmen von Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse, von Enqueten und Enquete-Kommissionen sowie der Bundesversammlung;
	b) für Personen, denen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe ist durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von einem bzw. einer in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt bzw. Ärztin ausgestellt wurde;	b) für Personen, denen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe ist durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von einem bzw. einer in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt bzw. Ärztin ausgestellt wurde;
	c) für Schwangere. Stattdessen ist eine den	c) für Schwangere. Stattdessen ist eine den

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 22.04.2021	Änderungen laut Antrag vom 22.04.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;	Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
	d) in den Räumen, die den parlamentarischen Klubs zugeteilt wurden;	d) in den Räumen, die den parlamentarischen Klubs zugeteilt wurden;
	e) in Büro- und Arbeitsräumen. Beim Betreten von Büro- und Arbeitsräumen und beim Verweilen in diesen ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann;	e) in Büro- und Arbeitsräumen. Beim Betreten von Büro- und Arbeitsräumen und beim Verweilen in diesen ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann;
	f) im Parlamentsrestaurant und in den sonstigen Räumen der Parlamentsgastronomie während des Verweilens am Verabreichungsplatz sowie in Pausen- und Sozialräumen während der Konsumation von Speisen und Getränken. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist dabei jeweils ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten;	f) im Parlamentsrestaurant und in den sonstigen Räumen der Parlamentsgastronomie während des Verweilens am Verabreichungsplatz sowie in Pausen- und Sozialräumen während der Konsumation von Speisen und Getränken. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist dabei jeweils ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten;
	g) in Fällen, in denen das Ablegen der Maske zu Identifikationszwecken erforderlich ist;	g) in Fällen, in denen das Ablegen der Maske zu Identifikationszwecken erforderlich ist;
	h) für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner während der Kommunikation;	h) für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner während der Kommunikation;

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 22.04.2021	Änderungen laut Antrag vom 22.04.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	i) für Redebeiträge im Rahmen von Veranstaltungen; j) in Fällen, in denen sonstige zwingende Gründe das Ablegen der Maske erfordern, und ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen eingehalten wird.	i) für Redebeiträge im Rahmen von Veranstaltungen; j) in Fällen, in denen sonstige zwingende Gründe das Ablegen der Maske erfordern, und ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
	Ordnungsgeld	Ordnungsgeld
	§ 2. (1) Verstößt	§ 2. (1) Verstößt
	1. ein Mitglied des Nationalrates oder 2. ein Mitglied des Bundesrates außerhalb einer Sitzung des Bundesrates, seiner Ausschüsse oder Enqueten	1. ein Mitglied des Nationalrates oder 2. ein Mitglied des Bundesrates außerhalb einer Sitzung des Bundesrates, seiner Ausschüsse oder Enqueten
	beharrlich gegen die Verpflichtung gemäß § 1, kann der Präsident des Nationalrates nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz ein Ordnungsgeld in der Höhe von bis zu 500 Euro gegen das betroffene Mitglied festsetzen. Die Festsetzung ist zu begründen und im Präsidialprotokoll festzuhalten. Der Präsident hat dem betroffenen Mitglied ohne unnötigen Aufschub schriftlich Mitteilung darüber zu machen.	beharrlich gegen die Verpflichtung gemäß § 1, kann der Präsident des Nationalrates nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz ein Ordnungsgeld in der Höhe von bis zu 500 Euro gegen das betroffene Mitglied festsetzen. Die Festsetzung ist zu begründen und im Präsidialprotokoll festzuhalten. Der Präsident hat dem betroffenen Mitglied ohne unnötigen Aufschub schriftlich Mitteilung darüber zu machen.
	(2) Verstößt ein Mitglied des Bundesrates in einer Sitzung des Bundesrates, seiner Ausschüsse oder Enqueten beharrlich gegen die Verpflichtung gemäß § 1, kann der Vorsitzende des Bundesrates nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz ein Ordnungsgeld in der Höhe von bis zu 500 Euro gegen das betroffene Mitglied festsetzen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.	(2) Verstößt ein Mitglied des Bundesrates in einer Sitzung des Bundesrates, seiner Ausschüsse oder Enqueten beharrlich gegen die Verpflichtung gemäß § 1, kann der Vorsitzende des Bundesrates nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz ein Ordnungsgeld in der Höhe von bis zu 500 Euro gegen das betroffene Mitglied festsetzen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.
	(3) Erfolgt ein Verstoß gemäß Abs. 1 oder 2 in einer Sitzung eines Ausschusses oder Unterausschusses, einer Enquete oder einer Enquete-Kommission, kann der jeweilige Obmann bzw. Vorsitzende die Festsetzung eines Ordnungsgeldes unter Darstellung des	(3) Erfolgt ein Verstoß gemäß Abs. 1 oder 2 in einer Sitzung eines Ausschusses oder Unterausschusses, einer Enquete oder einer Enquete-Kommission, kann der jeweilige Obmann bzw. Vorsitzende die Festsetzung eines Ordnungsgeldes

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 22.04.2021	Änderungen laut Antrag vom 22.04.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Sachverhaltes schriftlich beantragen. Der Antrag ist in Fällen des Abs. 1 an den Präsidenten des Nationalrates, in Fällen des Abs. 2 an den Vorsitzenden des Bundesrates zu richten.	unter Darstellung des Sachverhaltes schriftlich beantragen. Der Antrag ist in Fällen des Abs. 1 an den Präsidenten des Nationalrates, in Fällen des Abs. 2 an den Vorsitzenden des Bundesrates zu richten.
	(4) Gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes kann das betroffene Mitglied einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Dieser hat aufschiebende Wirkung und ist	(4) Gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes kann das betroffene Mitglied einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Dieser hat aufschiebende Wirkung und ist
	1. in Fällen des Abs. 1 bis zum Ende der auf die Festsetzung zweitfolgenden Sitzung des Nationalrates an den Präsidenten des Nationalrates,	1. in Fällen des Abs. 1 bis zum Ende der auf die Festsetzung zweitfolgenden Sitzung des Nationalrates an den Präsidenten des Nationalrates,
	2. in Fällen des Abs. 2 bis zum Ende der auf die Festsetzung zweitfolgenden Sitzung des Bundesrates an den Vorsitzenden des Bundesrates zu richten.	2. in Fällen des Abs. 2 bis zum Ende der auf die Festsetzung zweitfolgenden Sitzung des Bundesrates an den Vorsitzenden des Bundesrates zu richten.
	(5) Der Einspruch ist mit einer Kopie der schriftlichen Mitteilung gemäß Abs. 1 oder 2	(5) Der Einspruch ist mit einer Kopie der schriftlichen Mitteilung gemäß Abs. 1 oder 2
	1. in Fällen des Abs. 4 Z 1 an den Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates,	1. in Fällen des Abs. 4 Z 1 an den Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates,
	2. in Fällen des Abs. 4 Z 2 an den Geschäftsordnungsausschuss des Bundesrates	2. in Fällen des Abs. 4 Z 2 an den Geschäftsordnungsausschuss des Bundesrates
	zu übermitteln. Dieser hat ohne unnötigen Aufschub über den Einspruch zu entscheiden. Das betroffene Mitglied soll sich bei den Beratungen über seinen Einspruch im Geschäftsordnungsausschuss vertreten lassen, wenn es Mitglied im Geschäftsordnungsausschuss ist.	zu übermitteln. Dieser hat ohne unnötigen Aufschub über den Einspruch zu entscheiden. Das betroffene Mitglied soll sich bei den Beratungen über seinen Einspruch im Geschäftsordnungsausschuss vertreten lassen, wenn es Mitglied im Geschäftsordnungsausschuss ist.
	(6) Der Geschäftsordnungsausschuss hat dem betroffenen Mitglied und dem Präsidenten des Nationalrates über seinen Beschluss unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Gegen den Beschluss des Geschäftsordnungsausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.	(6) Der Geschäftsordnungsausschuss hat dem betroffenen Mitglied und dem Präsidenten des Nationalrates über seinen Beschluss unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Gegen den Beschluss des Geschäftsordnungsausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 22.04.2021	Änderungen laut Antrag vom 22.04.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	(7) Die Einhebung von Ordnungsgeldern obliegt dem Präsidenten des Nationalrates. Die Ordnungsgelder fließen dem Bund zu. Eine Ordnungsstrafe ist von den nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der jeweils geltenden Fassung, bestehenden Ansprüchen des betroffenen Mitgliedes in Abzug zu bringen.	(7) Die Einhebung von Ordnungsgeldern obliegt dem Präsidenten des Nationalrates. Die Ordnungsgelder fließen dem Bund zu. Eine Ordnungsstrafe ist von den nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der jeweils geltenden Fassung, bestehenden Ansprüchen des betroffenen Mitgliedes in Abzug zu bringen.
	In- und Außerkrafttreten	In- und Außerkrafttreten
	§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Juli 2021 außer Kraft.	§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Juli 2021 außer Kraft.
	(2) In Verfahren betreffend Verstöße gemäß § 2 Abs. 1 und 2, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 erfolgen, sind die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes weiter anzuwenden.	(2) In Verfahren betreffend Verstöße gemäß § 2 Abs. 1 und 2, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 erfolgen, sind die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes weiter anzuwenden.